

Beitragsordnung gem. § 6 der Satzung des BDOC

Grundsätze

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und gleiche Beitragspflichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag gezahlt. Eine Ausnahme davon besteht nur im Fall einer Neumitgliedschaft, die erst nach dem 30. Juni des Beitrittsjahres beginnt. In diesem Fall ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte des regulären Beitrags für ordentliche Mitglieder.

Zusätzlich können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen ist insbesondere dann geboten, wenn Ausgaben des Vereins nicht allen Mitgliedern zu Gute kommen, sondern beispielsweise der Finanzierung regionaler Projekte dienen.

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder	€ 850 p. a
Korporative Mitglieder	Entsprechend der Anzahl der Mitglieder
Nicht mehr praktizierende Ophthalmochirurgen	€ 25 p.a.
Außerordentliche assoziierte Mitglieder	€ 800 p.a.
Außerordentliche Mitglieder	€ 800 p.a.
Ehrenmitglieder	beitragsfrei laut Satzung

Umlagen und Gebühren

Umlagen und Gebühren sollen so bemessen sein, dass sie mindestens die Projektkosten decken. Umlagen und Gebühren können auch nach Durchführung eines Projektes festgesetzt werden.

Fälligkeit und Verzug

Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten und werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder, die mehr als 6 Wochen mit ihrem Beitrag in Verzug sind, werden per Mahnschreiben an ihre zuletzt bekannte Adresse unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr von € 5 zur Zahlung aufgefordert. Dauert der Zahlungsrückstand an, prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Verein gegeben sind.

Befreiungen

Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Freistellung von der Beitragspflicht in Ausnahmefällen.